



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang
Potsdam, den 3. April 2002
Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen	406
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis, Ausgabe 2001 (TL Sbit)	424
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2001 (TL-PmB)	424
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2001 (TLG Asphalt-StB 01)	425
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie Ländliche Berufsbildung (Lbb-Richtlinie) -	425
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2002	

**Förderrichtlinie des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
zur Entwicklung städtebaulich
relevanter Brachflächen**

Vom 18. Februar 2002

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINER TEIL

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Fördergrundsätze
- A.3 Gegenstand der Förderung
- A.4 Zuwendungsempfänger
- A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.8 Verfahren
- A.9 In-Kraft-Treten

B. BESONDERER TEIL

- B.1 Vorbereitungs- und Planungsphase
- B.2 Realisierungsphase
- B.3 Verfahrenssteuerung

ANLAGEN

- Anlage 1: Antrag
- Anlage 2: Checkliste Altlasten
- Anlage 3: Stellungnahme des Landkreises

A. ALLGEMEINER TEIL

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von minder-, fehl- oder nicht mehr genutzten städtebaulich relevanten Flächen und städtischen Teilbereichen (im Folgenden Brachflächen genannt), sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder gefördert werden können.

Sofern hierbei auch Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden, erfolgt dies auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999.

Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind Flächen und Bereiche,

- deren bisherige Nutzung infolge des wirtschaftsstrukturellen Wandels, der militärischen Abrüstung oder aus sonstigen Gründen aufgegeben wurde und für die ökonomisch und stadtstrukturell tragfähige Folgenutzungskonzepte zu entwickeln sind,
- die städtebaulichen Umstrukturierungsprozessen unterliegen und die einer Stabilisierung und behutsamen Aufwertung durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen bedürfen und
- die aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage innerhalb oder zu der Stadt oder aus sonstigen Gründen eine besondere städtebauliche Bedeutung haben.

A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).

A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A.1.4 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV). Bei Ausnahmen, die den Einsatz von EU-Mitteln betreffen, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft einzuholen. Bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

A.2.1 Die Förderung ist mit dem Ziel der städtischen Innenentwicklung auf die Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen sowie auf die Stabilisierung und strukturelle Verbesserung gewerblich bzw. mischgenutzter städtischer Bereiche gerichtet. Dabei sind städtebaulich-räumliche, funktionelle, stadtwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Besondere Beachtung finden Maßnahmen, die direkte oder indirekte positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwarten lassen.

A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt.

A.2.3 Die Förderung ist vorrangig auf die Durchführung von Gesamtmaßnahmen gerichtet. Der Begriff „Gesamtmaßnahme“ umfasst dabei die Gesamtheit der vorbereitenden Einzelmaßnahmen der Planungs- und Untersuchungsphase, die Einzelmaßnahmen der Realisierungs-

phase sowie die Verfahrenssteuerung. Dieser bezieht sich auf einen vor Bewilligung zu definierenden räumlichen Geltungsbereich. Im Rahmen von Gesamtmaßnahmen erfolgt die Förderung der notwendigen Einzelmaßnahmen grundsätzlich mit dem Ziel der integrierten Standortentwicklung. Dies gilt auch in Fällen der Anwendung des Besonderen Städtebaurechtes.

A.2.4 Die Gesamtmaßnahme muss aus den Zielen der Gesamtstadtentwicklung abgeleitet werden.

A.2.5 Dementsprechend wird die Förderung auf die Ermittlung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten, die planungsrechtliche Konkretisierung der Entwicklungsziele und deren verfahrensseitige Umsetzung sowie die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Realisierung von Investitionen ausgerichtet.

A.2.6 Vorrangig werden solche Vorhaben gefördert,

- die von besonderer Bedeutung für die Stadtstruktur und -entwicklung, insbesondere für die Stärkung der Stadt als Wohnungsbau- und Wirtschaftsstandort, sind

und

- die auf der Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte einschließlich realistischer Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte realisiert werden sollen.

A.2.7 Die Flächen sind entsprechend den städtebaurechtlichen Bedingungen zügig ihrer beabsichtigten Nutzung zuzuführen; Flächen, die von der Gemeinde bzw. von Dritten nicht für eigene Zwecke benötigt werden, sind zu bewerten.

A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Gefördert werden die notwendigen Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Bepanung und Entwicklung von Brachflächen.

A.3.2 Gegenstand der Förderung sind

- bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen gemäß Nummer B.1,
- durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2,
- die Verfahrenssteuerung gemäß Nummer B.3.

A.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Nebenkosten für Steuerberatung und Maklergebühren,

- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Kreditaufnahme, die dazu dient, den gemeindlichen Eigenanteil aufzubringen,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die die andere Stelle ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich üblicherweise fördert bzw. finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen,
- Maßnahmen nach B.2, soweit sie sich auf Flächen im Eigentum des Bundes beziehen.

A.4 Zuwendungsempfänger

A.4.1 Gemeinden,

A.4.2 Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist und ihnen die Aufgaben per Satzung übertragen wurden.

A.4.3 Zuwendungsempfänger nach den Nummern A.4.1 und A.4.2 können Zuwendungen gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Zuwendungszweck und die öffentliche Kontrolle über das Vorhaben werden gegenüber dem Dritten durch Festlegungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert, z. B. in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) (siehe auch Nummer A.6.1, zweiter Absatz).
- Die Weiterleitung der Fördermittel induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag.
- Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ausschreibungen müssen eingehalten werden.

Dies gilt nur für durchführungsbezogene Maßnahmen nach B.2.

A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen,

- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- die Maßnahmen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zulässig sind,
- der Zuwendungsempfänger die Sicherung des kommunalen Eigenanteils rechtlich bindend nachgewiesen hat. Eine Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteiles ist nicht förderschädlich. Der Eigenanteil ist im Haushalt der Kommune einzustellen.

A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für durchführungsbezogene Einzelmaßnahmen gemäß Nummer B.2 gelten über die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß A.5 hinaus folgende Regelungen:

A.6.1 Eigentumsverhältnisse

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbands befinden oder an denen die Gemeinde bzw. der Zweckverband eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbands befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche, insbesondere städtebauliche Verträge sichergestellt ist. Durch diese Verträge ist die Realisierung der in der Entwicklungskonzeption für die Gesamtmaßnahme festgelegten Ziele zu gewährleisten.

Soll die beantragte Maßnahme auf einer Liegenschaft des Sondervermögens „Grundstückfonds Brandenburg“ durchgeführt werden, so ist eine Zustimmung/Erlaubnis zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Brandenburgischen Boden GmbH beizufügen, sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht besteht.

A.6.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, im Ausnahmefall eines Flächennutzungs- oder Rahmenplans.

A.6.3 Stellungnahmen

Dem Förderantrag sind im gegebenen Fall die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

A.6.4 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. § 272 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit ganz oder teilweise als Eigenanteil. Der Anteil der Förderung nach dieser Richtlinie verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

Sofern die Maßnahmen gemäß Nummer B.2 (durchführungsbezogene Maßnahmen) unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert werden, hat der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil von in der Regel 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Gesamtvorhabens selbst zu erbringen.

Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung gemäß Nummer A.4.3 ganz oder teilweise an einen Dritten weiter, so kann dieser den Eigenanteil erbringen. Sofern Mittel der EU zum Einsatz kommen, ist diese Regelung nur dann anwendbar, wenn die Ausgaben des Dritten den öffentlichen Ausgaben gleichgestellt sind. Die Regelung aus Absatz 1 behält dabei Gültigkeit.

A.6.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis der Durchführbarkeit der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch ein Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzept zu erbringen, das die vorgesehene fristgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Verwendung der Fördermittel darstellt.

A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

A.7.2 Bei Förderungen gemäß den Nummern B.1 und B.3 werden die Fördermittel als Zuschuss gewährt.

A.7.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß Nummer B.2 erfolgt bei ausschließlichem Einsatz von Landesmitteln als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Leistung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf einen nach Abschluss der Maßnahme festzusetzenden Zuschuss.

§§ 164 a/b BauGB sind analog anzuwenden.

Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung werden die förderungsfähigen Ausgaben den Einnahmen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben) gegenübergestellt. Die Differenz zwischen förderungsfähigen Ausgaben und maßnahmebedingten Einnahmen (dauernd unrentierliche Kosten) wird dem

Fördersatz des Zuwendungsbescheides entsprechend aufgeteilt. Der auf das Land entfallende Anteil an den dauernd unrentierlichen Kosten wird in einen Zuschuss umgewandelt. Übersteigt die Vorauszahlung den Landesanteil an den dauernd unrentierlichen Kosten, so sind die Vorauszahlungsmittel in dieser Höhe zurückzuzahlen.

Maßgeblich für die Schlussabrechnung ist die Gesamtmaßnahme im Sinne der Nummer A.2.3.

Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuss bereits früher getroffen werden, so ist dies schon zu diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Einnahmen sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf der Grundlage eines Änderungsbescheides für weitere Maßnahmen gemäß Nummer B.2 eingesetzt werden.

- A.7.4 Werden mit der Bewilligung Mittel der EU eingesetzt, wird die Förderung generell als Zuschuss gewährt.

Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ist hiervon unberührt. Die dabei erzielten Einnahmen sowie weitere maßnahmebedingte Einnahmen (z. B. Verkaufserlöse, Anliegerbeiträge) sind vorrangig einzusetzen und führen zur entsprechenden Verringerung der Zuwendung. Maßgeblich für die Schlussabrechnung ist die Gesamtmaßnahme im Sinne der Nummer A.2.3.

- A.7.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Abweichend von diesem Höchstfördersatz

- beträgt der Fördersatz bei den Maßnahmen nach den Nummern B.1 und B.3 60 v. H.,
- reduziert sich der Fördersatz gegebenenfalls bei Anwendung der Nummer A.6.4, erster Absatz,
- richtet sich die Festlegung des Fördersatzes bei Einsatz von Fördermitteln der EU nach den dafür geltenden EU-Bestimmungen.

- A.7.6 Die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesenen Zuwendungen sind Förderhöchstbeträge.

Bei der Ermittlung der Kosten sind die jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. HOAI) anzuwenden.

Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone III anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierig-

keitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Bei Maßnahmen nach § 6 HOAI beträgt der förderfähige höchste Stundensatz grundsätzlich 76,60 Euro (nach Absatz 2 Nr. 1) und 51,12 Euro (nach Absatz 2 Nr. 2).

Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu verfahren.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.

Maßnahmen nach Nummer B.3 sind pro Jahr und Gesamtmaßnahme mit maximal 153 000 Euro förderfähig.

A.8 Verfahren

A.8.1 Antragsverfahren

A.8.1.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS), Lindenallee 51 in 15366 Dahwitz-Hoppegarten in einfacher Ausfertigung gemäß Antragsvordruck vollständig ausgefüllt vorzulegen (Anlage 1).

Bei Maßnahmen, die sich auf die Untersuchung von Altlasten beziehen, ist den Antragsunterlagen eine von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) abgegebene Stellungnahme in Form einer Checkliste (Anlage 2) beizufügen. Auf Nummer A.6.3 wird im Übrigen verwiesen.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Die Anträge sind bis 28. Februar des jeweiligen Jahres dem LBVS vorzulegen. In begründeten Einzelfällen können auch nach diesen Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

A.8.1.2 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter Ausfertigung gleichzeitig dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur

- Einbindung der Gesamtmaßnahme in die Kreisentwicklung,
- Einordnung der Gesamtmaßnahme in die Entwicklungskonzeption der Gemeinde,
- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit,
- Dringlichkeit,
- Finanzierung des kommunalen Eigenanteils

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats

nach Antragszuleitung an die Bewilligungsbehörde weiter (siehe Anlage 3).

A.8.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen dem MSWV vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Förderprogramm.

Beim Einsatz von EU-Mitteln ist zusätzlich eine Entscheidung des EFRE¹-Ausschusses erforderlich.

A.8.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LBVS, soweit ausschließlich Landesmittel bewilligt werden. Bei Einsatz von EU-Mitteln ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungsbescheide.

A.8.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

A.8.4.1 Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 ANBest-G.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage durch die Bewilligungsbehörde.

A.8.4.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bei dem Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 7 VVG zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G - Anlage zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO) vollständig und in prüfbarer Form vorgelegt hat.

A.8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/Nummer 7 ANBest-G.

A.8.5.1 Für Zuwendungen von Einzelmaßnahmen, die für einen Bewilligungszeitraum von mehr als einem Jahr vorgesehen sind, ist jährlich zum 1. März ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen, der den aktuellen Stand

der Gesamtmaßnahme sowie eine Zwischenabrechnung enthält.

Der rechtzeitig vorgelegte Zwischen-Verwendungsnachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

A.8.5.2 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.8.5.3 Im Falle des Einsatzes von Fördermitteln der Europäischen Union können Kontrollen des Fördermitteleinsatzes auch durch die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof vorgenommen werden.

A.8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen zulassen.

Werden Mittel der Europäischen Union (EU) eingesetzt, so sind über die Landeshaushaltsordnung hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

A.9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 18. Februar 2002 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2002.

B. BESONDERER TEIL

B.1 Vorbereitungs- und Planungsphase

Gefördert werden städtebauliche Planungen und Untersuchungen zur Klärung aller berührten Planungsaspekte in Vorbereitung investiver Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von städtebaulich relevanten Brachflächen.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen angemessenen Ausgaben für:

B.1.1 Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen,

die der Ermittlung der wesentlichen Ausgangsdaten und Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Brachflächen dienen.

¹ EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen sollten insbesondere beinhalten:

- ausgehend von der Analyse der Flächen, der Bau- substanz und des planungsrechtlichen Zustandes die Untersuchung der baulichen Möglichkeiten des Standortes,
- die Analyse von Netzen und Anlagen der stadttech- nischen sowie der verkehrlichen Infrastruktur,
- erste Einschätzungen, welche Einschränkungen ins- besondere aufgrund von Altlastenverdachtsflächen für mögliche Nachnutzungen ausgehen können,
- Entwicklung von wünschenswerten und stadtent- wicklungspolitisch verträglichen Nutzungsvorstel- lungen unter Beachtung verkehrlicher Aspekte,
- Erfassung und Bewertung entsprechender lokaler, regionaler bzw. überregionaler Nachfragepotentiale sowie des wettbewerblichen Umfeldes,
- Analyse und Prognose der von der zu entwickelnden Brachfläche potentiell ausgehenden Verkehrsbelas- tungen,
- erste Vorschläge für Organisations- und Trägerform- en zur Umsetzung der Konzepte,
- erste Kostenschätzungen und Finanzierungsmodel- le für die Gesamtmaßnahme.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen können sich sowohl auf einzelne Standorte als auch im Sinne eines Fachbeitrages zur Stadtentwicklung auf mehrere Standorte mit ähnlicher oder gleicher Ausgangslage be- ziehen.

B.1.2 Städtebauliche Rahmenpläne,

die der Erarbeitung qualifizierter Nutzungs- und städte- baulicher Gestaltungskonzeptionen für die zu überplan- nenden bzw. zu reaktivierenden Flächen dienen.

Der städtebauliche Rahmenplan trifft alle wesentlichen inhaltlichen Aussagen für die Vorbereitung von Bebau- ungsplänen und ihre Entwicklung aus dem Flächennut- zungsplan und integriert alle öffentlichen und privaten Belange. Zu den städtebaulichen Rahmenplänen gehören u. a. Bereichsentwicklungspläne und Blockkonzepte.

B.1.3 Städtebauliche Wettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologi- schen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche.

Vorrangig werden Wettbewerbsverfahren zur behutsa- men Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen gefördert. Innerörtliche Wohnungsbau- vorhaben und zu entwickelnde Gewerbestandorte mit re- gionaler Bedeutung können regelmäßig den Bedarf nach Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens auslösen.

Wettbewerbsverfahren sind unter Berücksichtigung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe 1995 (GRW 95) durchzuführen.

B.1.4 Bebauungspläne,

- die die Voraussetzung für die Reaktivierung städte- baulich relevanter Brachflächen darstellen,
- die der städtebaulich verträglichen Standortsiche- rung von Betrieben in Gemengelage dienen,
- die der Überplanung gewerblich oder gemischt struk- turierter Bereiche mit Funktionsschwächen dienen.

Vorrangig gefördert werden Bebauungspläne,

- denen hochwertige städtebauliche Lösungsansätze zugrunde liegen,
- die städtebauliche Beiträge zur Umweltverbesse- rung leisten (z. B. Bodenschutz, rationelle Energie- verwendung oder Schadstoffminderung),
- deren bauliche Realisierung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Die Abgrenzung der Bebauungsplangebiete hat in der Weise zu erfolgen, dass die für das jeweilige Vorhaben relevanten potentiellen Konfliktbereiche erfasst werden. Die Bebauungsplangebiete sollten sich in ihrer Größe am kurz- bis mittelfristigen Bedarf orientieren; gegeben- falls kann ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für einen größeren Bereich erarbeitet werden, der schrittweise durch qualifizierte Bebauungs- pläne für Teilflächen ersetzt wird.

B.1.5 Fachgutachten, Fachkonzepte und sonstige fachbezoge- ne Leistungen

werden als sonstige städtebauliche Leistungen insoweit gefördert, als sie zur Erarbeitung der jeweiligen infor- mellen und formellen städtebaulichen Planungen erfor- derlich sind (vgl. B.1.2 bis B.1.4).

Gefördert werden insbesondere

- grünordnerische Teilleistungen,
- bereichsbezogene Verkehrsuntersuchungen und -plan- ungen,
- altlastenbezogene Untersuchungen mit einer der städtebaulichen Planungsebene entsprechenden Un- tersuchungsstufe,
- stadttechnische Untersuchungen und -konzepte,
- Vermessungsleistungen im notwendigen Umfang,
- Gutachten im Zusammenhang mit der Standortsiche- rung von Betrieben in Gemengelage,
- sonstige Leistungen zu Einzelaspekten, z. B. Umle- gungskonzepte, Brachflächenkataster, planungs- und verfahrensrechtliche Fachbeiträge.

In Ausnahmefällen kann die Suche nach Kampfmitteln gefördert werden, wenn die notwendigen Kosten nicht durch den staatlichen Munitionsbergungsdienst erbracht werden können.

B.1.6 Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskon- zepte

als gemeindliche Entscheidungsgrundlagen zur zügigen

Gesamtmaßnahmenrealisierung, soweit diese nicht als Bestandteil einer Verfahrenssteuerung im Sinne der Nummer B.3 erstellt werden.

B.2 Realisierungsphase (durchführungsbezogene Maßnahmen zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen)

Auf Grundlage städtebaulicher Planungen und Untersuchungen sowie umsetzungsbezogener Maßnahmen-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte werden weitere Teilmaßnahmen gefördert, die der unmittelbaren Wiedernutzbarmachung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen dienen.

B.2.1 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für:

B.2.1.1 Abriss und Beräumung,

wenn und soweit diese Maßnahmen zur Baufreimachung des Geländes als Voraussetzung zur weiteren Entwicklung der Flächen erforderlich

und

sich diese Maßnahmen nicht auf Gebäude oder Anlagen beziehen, die nachnutzungsfähig und in den entsprechenden Konzepten für eine Nachnutzung vorgesehen sind.

B.2.1.2 Altlastensanierung,

wenn und soweit diese Maßnahmen aufgrund der angestrebten Nachnutzung erforderlich sind

und

es sich dabei nicht um die Beseitigung von akuten Gefährdungsbeständen handelt, für die nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Regelungen Kostenübernahmepflichten festgelegt sind

und

der Sanierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht.

Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

B.2.1.3 Erhaltung, Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen,

wenn und soweit die Maßnahmen als öffentliche Aufgabe durch die Kommune zu tragen sind

und

die Maßnahme nicht oder nicht in der rechtlich möglichen Höhe über Einnahmen aus Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen refinanziert werden kann.

B.2.1.4 Sonstige Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall

wenn und soweit sie zur Sicherung einer zukünftigen Folgenutzung und Entwicklung bzw. zur Vermeidung zukünftig höherer Sanierungs- oder Entwicklungskosten unverzüglich durchzuführen sind.

B.3 Verfahrenssteuerung

Im Rahmen der Durchführung von Gesamtmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen der Verfahrenssteuerung zuwendungsfähig, wenn und soweit ein erhöhter Koordinierungsbedarf nachgewiesen werden kann

und

durch den Einsatz eines Verfahrenssteuerers eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität sowie Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu erwarten ist.

B.3.1 Verfahrenssteuerung soll insbesondere umfassen:

- Strukturierung der Gesamtmaßnahme,
- Erstellen und Überwachen von Maßnahmen-, Durchführungs-, Finanzierungskonzepten,
- Koordinierung und Kontrolle der übrigen Projektbeteiligten,
- fachliche und verfahrensseitige Koordination unterschiedlicher Verfahren (z. B. Altlastenerfassung und städtebauliche Planung),
- formelle Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht im Rahmen anderer Planungsverfahren gefördert werden,
- Mitwirkung bei der Ansprache und Beratung von Investoren und möglichen Nutzerzielgruppen und am Interessenausgleich zwischen den Projektbeteiligten (das heißt insbesondere zwischen Kommune, Flächeneigentümer und Investor),
- Unterstützung der Gemeinde bei der Vergabe und Kontrolle von Leistungen an Dritte,
- handlungsorientierte Vorbereitung von Trägerschaften.

B.3.2 Besondere Regelungen

B.3.2.1 Die Kostenkalkulation ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage detaillierter Leistungsbilder entsprechend § 6 HOAI vorzulegen.

Sind Leistungsumfang und Kosten der Verfahrenssteuerung für die Gesamtmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend verlässlich zu ermitteln, erfolgt die Bewilligung zeitlich begrenzt.

B.3.2.2 Der Bewilligungsbehörde ist jährlich, bzw. mit dem Zwischen-Verwendungsnachweis und dem Verwendungsnachweis, ein gesonderter Bericht über die im Rahmen der Verfahrenssteuerung im Einzelnen erbrachten Leistungen vorzulegen.

Anlage 1

Absender:

.....
.....
.....

Landesamt für
Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51

15366 Dahwitz-Hoppegarten

Antrag

der Gemeinde

vom 200 ...

**auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie zur Entwicklung
städtebaulich relevanter Brachflächen vom 18. Februar 2002 für das Programmjahr 200...**

Gesamtmaßnahme:

Beantragte (Teil-)Maßnahme:

.....

Antragsnummer (von Bewilligungsbehörde auszufüllen):

Allgemeiner Hinweis: *Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.
Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.*

1. Antragsteller

Stadt/Gemeinde/(Zweckverband): Amtlicher Gemeindeschlüssel: Anschrift:	Projektkoordinator: (+ Dienststelle)	
	Tel.:	Fax:
	Antragsdatum:	Programmjahr:
	Landkreis:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.:	BLZ:
Name des Kreditinstituts:		

2. Beantragte Maßnahme (nur eine Maßnahme aufführen)

Zwendungsbereich			Bezeichnung der beantragten Maßnahme
<input type="checkbox"/> B.1 Vorbereitung und Planung	<input type="checkbox"/> B.2 Realisierungs- phase	<input type="checkbox"/> B.3 Verfahrens- steuerung	

3. Standort-/gebietsbezogene Angaben

3.1 Standort-/Gebietsbezeichnung (ggf. genaue Bezeichnung nach förmlichem Aufstellungsbeschluss)	Fläche in ha
3.2 Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag bezieht	Fläche in ha

<p>3.3 Lage im Gemeinde-/Stadtgebiet (z. B. Zentrum, städtische Randlage, Außenbereich)</p>				
<p>3.4 Bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)</p>				
<p>3.5 Geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)</p>				
<p>3.6 Durchgeführte Maßnahmen und vorhandene Entscheidungsgrundlagen (Auflistung aller relevanten übergeordneten, grundlegenden, bereichs- und vorhabenbezogenen Aktivitäten)</p>				
Maßnahme	Gefördert			
	durch:			ZwB.-Nr.
1.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
2.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
3.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
4.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
5.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
6.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
7.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
8.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		

4. Maßnahme/Begründung

Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahmen/Begründung u. a.:

- Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen
- Einbindung in Gesamtentwicklung
- Darstellung der besonderen Bedeutung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung
- geplanter Beginn der Maßnahme

5. Finanzierungsplan

Höhe der beantragten Zuwendung	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	absolut	in v. H.	200 . . .	200 . . .
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvor- anschlag/Kostengliederung in EURO)				
Leistungen Dritter				
Eigenanteil				
(ggf.) Substitution durch:				
Beantragte Zuwendung				

6. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
6.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist.
6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht.
6.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.

(Ort, Datum)

Siegel

rechtsverbindliche Unterschrift

7. Anlagen

7.1 Allgemeine Anlagen

bitte

ankreuzen (bereits angekreuzte Unterlagen sind zwingend erforderlich)

- 1. Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100 000
- 2. Amtliche topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10 000
- 3. Zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maße erkennen lässt
- 4. Luftbildkopie
- 5. Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulation nach anzuwendender Kalkulationsgrundlage, im Regelfall HOAI; bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); ggf. Angebot beifügen
- 6. Ergänzende Erläuterungen/Planunterlagen zum Antrag
- 7. Landesplanerische Stellungnahme
- 8. Stellungnahme des Landkreises
- 9. Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag
- 10. Projektierungsunterlagen
- 11. Sonstiges

7.2 Besondere Anlagen

- 1. Maßnahme-/Durchführungs-/Finanzierungskonzept für die Gesamtmaßnahme
- 2. Munitionsfreiheitsbescheinigung
- 3. Stellungnahme der Brandenburgischen Bodengesellschaft (BBG)
- 4. Stellungnahme des Arbeitsamtes zur Förderung nach SGB III
- 5. Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu altlastenbezogenen Maßnahmen (Checkliste)
- 6. Zweckverbandssatzung

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

.....

.....

.....

**Checkliste
zur Stellungnahme
bzgl. durchzuführender Altlastenuntersuchungen und -sanierungen**

I. Allgemeine Angaben

1. Antragsteller:
2. Antrag für folgendes Objekt:
3. Beantragte Summe:
4. Flächengröße:
5. Gauß/Krüger-Koordinaten des Flächenmittelpunktes
(Hoch-/Rechtswert, AV-Koordinaten, soweit bekannt, ergänzen durch Angabe der Flurstücksnummern)

Rechtswert:

Hochwert:

6. Kartographische Darstellung des betroffenen Gebietes
[Kartenauszug beifügen]

7. Altlastenrelevante Vornutzung(en) der Fläche:

8. Freistellungsantrag bzw. -anträge gestellt:

wenn ja

Eigentumsverhältnisse:

Stand der Bearbeitung:

II. Altlastenbezogene Angaben/Vorhandene Unterlagen

1. ISAL-Registriernummer:

dem LUA mitgeteilt am:

2. Wurden bzw. werden Fördermaßnahmen zur Erkundung/Beseitigung der Gefahrenlage auf dem Standort durchgeführt?

ja nein

wenn ja

Wann	Maßnahme	Kosten	Fördernde Behörde

3. Liegen Gutachten oder sonstige Unterlagen vor?

Untersuchungsstufe (s. III.1)	Gutachter (Ing.-Büro)/Datum	Aussagen zum Gefahrenpotential der Fläche, Empfehlungen zum Handlungsbedarf

III. Angaben zur beantragten Untersuchung

1. Beantragte Untersuchungsstufe

Erfassung/Historische Recherche

Gefährdungsabschätzung

Erstbewertung

orientierende Untersuchung

Detailuntersuchung

Sanierungsuntersuchung

Sanierungskonzeption

Sanierung

2. Bewertung der beantragten Maßnahmen

a) Der Umfang der vorhandenen Unterlagen/Gutachten ist ausreichend, um ohne weitere Untersuchungen eine Einschätzung der UAWB bzgl. erforderlicher nutzungsbezogener Sanierungsmaßnahmen zuzulassen.

ja nein

wenn nein

es fehlen folgende Informationen:

b) Der vorgesehene Untersuchungsumfang wird für erforderlich gehalten und befürwortet

ja nein

Begründung:

c) Folgende Auflagen bzgl. des Untersuchungsumfanges werden aus Sicht der UAWB erteilt:

d) Liegen Nutzungsvorstellungen für die Fläche vor und sind diese planungsrechtlich abgesichert (ggf. für Teilflächen)?

e) Sind die Untersuchungen ausreichend und geeignet, eine Aussage zur geplanten Nutzung zu ermöglichen?

ja nein

f) Falls Ergebnisse vorliegen:

Sind die Sanierungsziele/-maßnahmen in Hinblick auf die geplanten Nutzungen/die aktuelle Nutzung der Umgebung nachzuvollziehen?

ja nein

IV. Befürwortung des Antrages

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Begründung:

Anlagen zum Antrag

V. Information an das LUA

am:

(Unterschrift)

Anlage 3

Landesamt für Bauen,
Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51

15366 Dahwitz-Hoppegarten

Stellungnahme

des Landkreises:

.....

Bearbeitende Stelle:

.....

Adresse:

.....

zum Antrag der Gemeinde:

.....

auf Förderung der Maßnahme:

.....

Die beantragte Maßnahme	Ja	Nein
1. stimmt mit den Zielen der Kreisentwicklung überein		
2. stimmt mit den gemeindlichen Entwicklungszielen überein		
3. ist planungsrechtlich nach § 30 / § 33 / § 34 / § 35 BauGB ¹ zulässig		
4. ist bauordnungsrechtlich zulässig		
5. ist dringlich		

¹ nicht Zutreffendes bitte streichen

6. Erläuterungen/Begründung

(Ort, Datum)

Siegel

Unterschrift

Die Kommunalaufsicht bestätigt, dass der kommunale Eigenanteil gesichert ist.

(Ort, Datum)

Siegel

Unterschrift

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis, Ausgabe 2001 (TL Sbit)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 9/2002 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 12. März 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 38/2001 vom 23. Oktober 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2001 (TL Sbit), für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Sie stellen eine Überarbeitung der TL Sbit, Ausgabe 1991, dar.

Die TL Sbit, Ausgabe 2001, enthalten ausschließlich materiell-spezifische Anforderungen an die Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis, die in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB) genannt sind. Ferner berücksichtigen die TL Sbit, Ausgabe 2001, die neuen europäischen Prüfnormen. Die in den TL Sbit, Ausgabe 1991, noch enthaltenen „Bitumenemulsionen für Dünne Schichten im Kalteinbau“ sind entfallen, da hierfür nur noch polymermodifizierte Bitumenemulsionen gemäß den TL PmBE-DSK zu verwenden sind.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die TL Sbit, Ausgabe 2001, für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Sie sind den Bauleistungs- und Lieferverträgen zu Grunde zu legen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der TL Sbit, Ausgabe 2001, aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel auf Bitumenbasis“, TL Sbit, Ausgabe 1991, eingeführt für Brandenburg mit dem Runderlass Nr. 3/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, vom Juni 1993 (Anlage des Sammelerlasses, Seite 4, 1. Spiegelstrich), werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die TL Sbit, Ausgabe 2001, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln-Sürth, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2001 (TL-PmB)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 8/2002 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 12. März 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2001 vom 28. Mai 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2001 (TL-PmB), für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Sie stellen eine Überarbeitung der „Technischen Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumen in Asphaltsschichten im Heißeinbau; Teil 1: Gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 1991, (TL PmB Teil 1), dar.

Die Überarbeitung wurde erforderlich, weil die Anforderungen an die Bindemittel fortgeschrieben, die Sorten der alten Tabellen A und B zusammengefasst und neue Sorten (PmB 25 A und PmB 25 C) aufgenommen wurden. Zur besseren Sortenansprache wurde die bisherige Bezeichnung für das PmB 80 A in PmB 130 A geändert. Anforderungen an höher polymermodifizierte Bitumen (PmB 40/100-65 H) wurden neu aufgenommen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die TL-PmB, Ausgabe 2001, für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Sie sind den Bauleistungs- und Lieferverträgen zu Grunde zu legen.

Die im ARS 17/2001 genannten Hinweise sind zu beachten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die „Technischen Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumen in Asphaltschichten im Heißeinbau; Teil 1: Gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 1991, (TL PmB Teil 1), eingeführt für Brandenburg mit dem Runderlass Nr. 3/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, vom Juni 1993 (Anlage des Sammellasses, Seite 3, 1. Spiegelstrich), werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die TL-PmB, Ausgabe 2001, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln-Sürth, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau

Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2001 (TLG Asphalt-StB 01)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 7/2002 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.2: Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung
Vom 12. März 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 39/2001 vom 29. Oktober 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2001 (TLG Asphalt-StB 01), für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Sie stellen eine Überarbeitung der gleichnamigen Technischen Lieferbedingungen, Ausgabe 1989, dar.

Die TLG Asphalt-StB 01 behandeln die Güteüberwachung bei der Herstellung von Asphalt, der nach den Technischen Regelwerken in stationären oder mobilen Mischanlagen mit Chargen- oder Durchlaufmischern hergestellt werden kann.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die TLG Asphalt-StB 01 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Sie sind den Bauleistungs- und Lieferverträgen zu Grunde zu legen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und

Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (TLG Asphalt-StB 89), eingeführt für Brandenburg mit einem Rundschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5, vom 12. Juni 1991 und dem Runderlass Nr. 3/1993 vom Juni 1993 (6. Spiegelstrich des Sammellasses) des MSWV, Abteilung 5, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die TLG Asphalt-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie Ländliche Berufsbildung (LBB-Richtlinie) -

Vom 19. März 2002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und der VO (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 23 LHO Zuwendungen für die Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, durch Bildungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere zur
 - Verbesserung der allgemeinen, produktionstechnischen und ökonomischen beruflichen Qualifikation von Landwirten, Waldbesitzern und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten und zur Deckung des Fachkräftebedarfes,
 - Vermittlung von Qualifikationen, die benötigt werden, um einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb leiten zu können,
 - Sensibilisierung für ein umweltbewusstes Verhalten und Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes verstärkt Rechnung tragen,

- Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden, mit denen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder verbessert werden kann,
- Neuausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung,
- Diversifizierung mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten,
- Erhaltung und Verstärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,

beizutragen.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsmaßnahmen als

- 2.1 Einzelveranstaltungen (Seminare, Workshops, Vortrags-tagungen und dergleichen)

oder als

- 2.2 Bildungsprojekte (Komplexe von inhaltlich, organisatorisch oder bildungsfachlich in Zusammenhang stehenden Einzelveranstaltungen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen und Organisationen aller Rechtsformen mit nachweislicher Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und geeignete Weiterbildungseinrichtungen im ländlichen Raum (Bildungsträger) und deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass die Bildungsmaßnahmen

- jeweils eine Mindestzahl von acht Teilnehmern aus dem Land Brandenburg erreichen,
- pro Tag mindestens vier und höchstens acht Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten Dauer umfassen und
- keine Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs als Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind.

- 4.2 Einzelmaßnahmen sollen in Weiterbildungskonzeptio-

nen oder -programme eingebunden und als solche gebündelt beantragt werden.

- 4.3 Die Feststellung der Kompetenz und Eignung der Bildungsträger gemäß Nummer 3 erfolgt durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Zuschussfähig sind angemessene Ausgaben

- für Lehrpersonal,
- der Teilnehmer, soweit diese Ausgaben pädagogisch begründete Bestandteile der Bildungsmaßnahme betreffen,
- für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie
- indirekte Kosten.

Die Bewilligungsbehörde legt fest, bis zu welcher Höhe Ausgaben als angemessen gelten. Dabei ist insbesondere zu differenzieren nach dem inhaltlichen oder organisatorischen Schwierigkeitsgrad der Bildungsmaßnahmen.

- 5.4.2 Der Förderungssatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 255 Euro

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Über den erfolgreichen Abschluss von Bildungsmaßnahmen ist den Teilnehmern ein Zertifikat auszuhändigen, aus dem auch hervorgeht, dass die besuchte Bildungsmaßnahme aus Mitteln der EU und des Landes gefördert wurde.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den von ihr festgelegten Form- und Fristvorgaben einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das
Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Ringstraße 1010
15236 Frankfurt (Oder) - Markendorf.
- 7.2.2 Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid).
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendungsnachweise sind entsprechend den VV/VVG zu § 44 LHO an die Bewilligungsbehörde zur Prüfung zu übergeben.
- 7.4.2 Einhaltung der Zuwendungsbedingungen
Die notwendigen Prüfungen erfolgen grundsätzlich durch die Bewilligungsbehörde bzw. durch die zuständigen Landesbehörden. Zu diesem Zweck haben diese das Recht, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
Der Landesrechnungshof (LRH) und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger - bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen - zu prüfen.
- Darüber hinaus gilt:
Der Europäische Rechnungshof (ERH) und die Europäische Kommission sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger - bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen - zu prüfen, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Union geleistet werden.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die §§ 48, 49, 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.5.2 Über die Landshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.
- 7.5.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Bildungsmaßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 8. Geltungsdauer**
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn bis zum 30. Juni 2003 ein Effizienznachweis vorgelegt wird.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

428

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 14 vom 3. April 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0.

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).